

**Vorlage zur Kenntnisnahme**  
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 28.04.2022

---

1. Gegenstand der Vorlage:

Zwischeninformation zum Ersuchen der BVV, Ds-Nr. 2531/VIII aus der 05. BVV vom 10.02.2022, Dienstgebäude mit Publikumsverkehr inklusiv umgestalten

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Es ist grundsätzlich anzumerken, dass es bisher keine abschließende Definition eines baulich inklusiven Gebäudes gibt. Nachdem die verschiedenen Beeinträchtigungen (z.B. körperlich-motorisch, mobilitätseingeschränkt, geistige Entwicklung, sehbeeinträchtigt, etc.) zum Teil sich widersprechende bauliche Voraussetzungen erfordern, ist ein umfassend baulich inklusives Gebäude für alle Beeinträchtigungen auch nicht realierbar. Insofern kann sich die Schaffung der baulichen Inklusion immer nur schwerpunktmäßig auf bestimmte Beeinträchtigungen konzentrieren. Die Umsetzung der Barrierefreiheit bzw. schwerpunktmäßigen baulichen Inklusion erfolgt sukzessive im Rahmen von in der Regel investiven Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen gemäß den rechtlichen Vorgaben im Land Berlin.

Für Hochbaumaßnahmen des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf werden die baurechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Barrierefreiheit berücksichtigt und eingehalten. Dies betrifft im Wesentlichen die BauO Bln und die DIN 18 040 Teil 1. Über die geltenden Rechtsgrundlagen hinaus wird gemäß dem Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 03/2010 der Planungsleitfaden „Design for All“ Vertragsgrundlage bei der Beauftragung von freiberuflichen Leistungen und wird somit verbindliche Grundlage für die Planung. Wesentliche Inhalte des Leitfadens sind bauliche Elemente, die den erforderlichen Bewegungsfreiraum und sichere Erreichbarkeit von Gebäuden für Menschen mit Beeinträchtigungen wahren sollen, sowie allgemeine Anforderungen an die Orientierung im Gebäude, Informationssysteme, Belichtung und Beleuchtung, Lichtqualität sowie Akustik und Kommunikation. Bereits mit der Erstellung von Vorplanungs- und Entwurfsplanungsunterlagen finden Gespräche mit den zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderung auf Bezirksebene bzw. Landesebene statt. Die Einhaltung der Qualitätsstandards „Design for All“ gilt für Neubauten. Diese Standards werden in der Bezirksverwaltung auch sinngemäß im Gebäudebestand bei

Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet.

Das Bezirksamt verfolgt grundsätzlich das Ziel eines barrierefreien bzw. barrierearmen Gebäudeleitsystem als einen essentiellen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderung. Farblich signifikante und kontrastreiche Wegeführungen und Beschilderungen sollten regelmäßiger Bestandteil entsprechender Konzepte sein. Das gilt im Grundsatz auch für die Verwendung der Braille-Schrift. Allerdings verfügt das Bezirksamt über 22 Bürodienstgebäude (einschließlich Mieteinheiten), die nicht alle den gleich hohen Publikumsverkehr aufweisen. Für jedes Objekt/Mieteinheit ist ein gesondertes Leitkonzept zu erstellen, das auf die jeweils spezifische Nutzungsstruktur abstellt. Die Belegung der Räume ist nicht statisch, sondern einer hohen Dynamik ausgesetzt. Schon durch die hohe Altersfluktuation sind ständige Anpassungen notwendig, auch Umzüge ganzer Organisationseinheiten zwischen den Objekten sind an der Tagesordnung. Es kommt also auch darauf an, über ein Leitsystem zu verfügen, das kurzfristig und mit wenig Aufwand angepasst werden kann.

Materialisierte Leitsysteme können dies kaum leisten und allenfalls Grundlageninformationen abbilden. Angaben zu Raumbelagungen und aktive individuelle Wegeführung vom Eingang eines Gebäudes bis zum gewünschten Ziel lassen sich mit komfortableren und wesentlich flexibleren Mitteln wie Beacon-/ W-Lan-Navigation sowie digitale Applikationen übermitteln, die z.B. vom Fraunhofer Institut für offene Kommunikationssysteme entwickelt wurden. Umzugsbedingte Änderungen in der Raumbelagung lassen sich zeitnah einpflegen und stehen unverzüglich zur Verfügung. Solche Systeme sind nahezu von jedem nutzbar, mit und ohne Beeinträchtigung, da Informationen audiovisuell bereitgestellt werden können. Das Bezirksamt ist hierzu auch im Austausch mit anderen Dienststellen bzw. Bezirksämtern. Beispielsweise hat das Bezirksamt Pankow in Bezug auf das everGuide Navigationssystem bereits in 2021 das Fraunhofer Institut „Fokus“ damit beauftragt, einen Kostenrahmen für einen Teil der bezirklichen Bürodienstgebäude zu ermitteln. Basierend auf den jeweiligen Objektplänen hat das Fraunhofer Institut „Fokus“ am 15.06.2021 eine erste Kostenschätzung mitgeteilt. Demnach würde die Anschaffung und Installation des everGuide Navigationssystems in 10 priorisierten Standorten alleine Kosten in Höhe von ca. 175 T€ erzeugen. Die angegebenen Kosten gelten allerdings nur bei einer Gesamtbeauftragung aller 10 Objekte. Zusätzlich kämen jährlich Kosten in Höhe von 14 T€ für Lizenzen und technischem Support hinzu.

Die Kosten solcher Systeme liegen deutlich unter denen materialisierter Leitsysteme. Dennoch können sie letztere nicht ganz ersetzen. Nicht jeder verfügt über das erforderliche Smartphone oder kann es entsprechend einsetzen. Ebenso können Sprachbarrieren bestehen. Daher wird es erforderlich, aufeinander abgestimmte komplementäre Leitsysteme zu entwickeln. Nicht zuletzt bleibt als wichtiges Element in

allen großen Bürodienstgebäuden der Wachschutz, der in vielen Fällen Hilfestellung geben kann.

Bereits in 2014/ 2015 erfolgte die Erstellung einer Konzeption für das Bürodienstgebäude Riesaer Straße, seinerzeit ohne Berücksichtigung digitaler Techniken. Zu diesem Zeitpunkt beliefen sich die Planungskosten auf rd. 20.000 €. Die Maßnahmen zur Umsetzung waren mit über 200.000 € veranschlagt. Eine Ausweitung auf alle Bürodienstgebäude und Erweiterung um die digitale Applikation würde voraussichtliche Kosten in Höhe von 2,5 bis 3 Mio. € aufwerfen. Ausgaben in dieser Größenordnung müssen in der bezirklichen Investitionsplanung berücksichtigt werden, die auf Grund vieler fachlicher Bedarfe allerdings absehbar nur wenig Spielraum zulässt. Deshalb prüft das Bezirksamt auch bereits den Einsatz von Fördermitteln, wobei hierbei ungeklärt ist, ob der Europäische Sozialfonds investive Ausgaben dieser Größenordnung überhaupt zulässt. Hierzu und zu einer möglichen Kofinanzierung wurde die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mit Mail vom 22.03.2022 angefragt. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die europäische Norm DIN EN 17210 „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung“ im August 2021 veröffentlicht wurde. Mit 36 Monaten Umsetzungsfrist in nationales Recht werden sich zukünftig weitere bauliche Erfordernisse ergeben. Auch im Rahmen der Umsetzung der EU Richtlinie 2019/882 über die „Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen“ in nationales Recht bis Juni 2022 werden sich aus Artikel 4 „Barrierefreiheitsanforderungen“ zusätzliche bauliche Maßnahmen ergeben. In beiden Fällen wird die Berücksichtigung von Sehbehinderungen einen Teil ausmachen.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass für die eine Umsetzung der angedachten Maßnahmen die notwendigen Mittel aufgrund des Kostenrahmens in die Investitionsplanung aufgenommen werden müssen. Aktuell stehen keine auskömmlichen Mittel zur Verfügung. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass auch die Wartung und Anpassung (laufenden Pflege, Dokumentation bei Umzügen, Personaländerungen, etc.) eines Gebäudeleitsystems mit zusätzlichen Personalkosten verbunden ist. Bei einer flächendeckenden Umsetzung ist hier mindestens 1 Stelle (E 6) anzusetzen.

Angesichts des teilweise massiven Sanierungs- und Instandhaltungsstaus der in Frage kommenden Gebäude sollte die Umsetzung eines Gebäudeleitsystems auch immer im Rahmen einer angestrebten Gesamtanierung betrachtet werden. Unter Betrachtung verschiedener Zielgruppen sollte die Erhöhung der Barrierefreiheit durch weitere bauliche Maßnahmen, z.B. elektrisch öffnende Türen, Installation von weiteren Aufzügen, begleitet werden. Dadurch kann ein sehr großer Kreis von betroffenen Nutzer:innen angesprochen werden. Zusätzlich werden sich mittelfristig durch die

Umsetzung von EU-Normen neue bauliche Erfordernisse ergeben, die bei Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten die Barrierefreiheit im Allgemeinen, und die Gestaltung für sehbehinderte Personen im Besonderen, beinhalten. Eine zeitliche Abstimmung mit aus den o.g. Vorgaben resultierenden Baumaßnahmen ist dabei zu beachten.

Juliane Witt  
Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung,  
Umwelt- und Naturschutz, Straßen und  
Grünflächen für den Bezirksbürgermeister

Dr. Torsten Kühne  
Bezirksstadtrat für Schule, Sport,  
Weiterbildung, Kultur und Facility  
Management